



infobrief 20/09

Freitag, 14. August 2009

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

AGB Sparkassen Nr. 17 Abs. 2 S. 1, BGH XI ZR 78/08, Update Infobrief 13/09 vom 09.04.2009

1 Sachverhalt

Thema dieses Infobriefs ist noch einmal die Rechtsprechung zu Nr. 17 Abs. 2 S. 1 AGB Sparkassen, die bereits im Infobrief 13/2009 erörtert wurde. Anlass sind die in dieser Sache zwischenzeitlich ergangenen inhaltsgleichen Urteile des Bundesgerichtshofs XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08 vom 21.04.2009, die oben genannte Klausel für unwirksam erklärt haben. Bemerkenswert ist, dass der BGH unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zu Zinsanpassungsklauseln (BGH XI ZR 340/89, WM 1991,179 und XI ZR 11/93, WM 1993, 2003) nicht den Weg der einschränkenden, ergänzenden Vertragsauslegung unter weitmöglichster Erhaltung der Klausel gewählt hat, sondern die Klausel ersatzlos gekippt hat. Zur Erinnerung hier noch einmal der Wortlaut der für unwirksam erklärten Klausel:

„Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert.“

Das Urteil BGH XI ZR 78/08 befindet sich im Volltext in der Datenbank www.money-advice.net (ID 43508). Die Sparkassen haben relativ ratlos reagiert. Eine stichprobenartige Internetrecherche zeigt, dass in den von den Instituten verwendeten AGB die beanstandete Klausel ersatzlos aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestrichen wurde. Damit erscheint die gesamte Entgeltregelung der Sparkassen AGB in sich unstimmig und ist unseres Erachtens nach auch weiterhin angreifbar, wie weiter unten ausgeführt wird.

2 Stellungnahme

Im Infobrief 13/2009 wurden die Auswirkungen der BGH Rechtsprechung bereits umfassend vorweggenommen. Nachfolgende Ausführungen dienen daher lediglich der Konkretisierung und sind im Zusammenhang mit dem zitierten Infobrief zu sehen.

2.1 Urteilsgründe

Der BGH hat die Klausel aus drei Erwägungen heraus für unwirksam erklärt:

Keine Entgelte für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen oder Leistungen allein im Interesse der Sparkassen

Der BGH stellt fest, dass die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung die Sparkasse berechtigt, Entgelte für Leistungen festzusetzen, auch wenn diese Leistungen allein im Sparkasseninteresse erfolgen oder die Sparkasse gesetzlich zur Erbringung der Leistung verpflichtet ist. Da solche Leistungen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH aber nicht vom Kunden zu zahlen sind, ist die Klausel hinsichtlich der Festlegung von Entgelten unwirksam.

Einseitiges Preisänderungsrecht unzulässig, wenn Äquivalenzverhältnis zu Ungunsten der Verbraucher geändert werden kann

Der BGH erörtert hier vor allem die unklaren Voraussetzungen für das einseitige Preisänderungsrecht der Sparkassen. Zudem enthalte die Klausel keine eindeutige Pflicht der Sparkasse zur Herabsetzung der Entgelte bei sinkenden Kosten und keine Bindung der Sparkasse an den Umfang der Kostensteigerung. Dadurch würde es den Sparkassen ermöglicht, Preisänderungen nicht nur zur Abwälzung gestiegener eigener Kosten, sondern zur Steigerung ihres Gewinns vorzunehmen und dadurch das ursprünglich vertraglich vereinbarte Äquivalenzverhältnis zu ihren Gunsten zu verändern.

Einseitiges Zinsanpassungsrecht unzulässig, wenn Äquivalenzverhältnis zu Ungunsten der Verbraucher geändert werden kann

Der BGH stellt fest, dass das Zinsanpassungsrecht ein Unterfall des Preisanpassungsrechts sei und dabei die allgemeinen für Preisanpassungsklauseln geltenden Grundsätze zu beachten seien. Danach müsse eine Zinsänderungsklausel das Äquivalenzinteresse beachten und dürfe den Verbraucher nicht unangemessen benachteiligen. Nach diesen Grundsätzen halte das in der Klausel enthaltene Zinsänderungsrecht der Sparkassen ebenso wie das Preisänderungsrecht der Inhaltskontrolle aus oben genannten Gründen nicht stand. Der BGH folgt damit der zwischenzeitlich ergangenen instanzgerichtlichen Rechtsprechung und der ganz herrschenden Meinung in der Literatur und gibt seine bisherige Linie zur Erhaltung solcher Zinsanpassungsklauseln auf.

2.2 Auswirkungen auf die Beratung

Das Urteil hat vor allem Auswirkungen auf Verträge mit variabler Verzinsung und festigt ansonsten die bisherige Rechtsprechung zu sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit veränderlichen Konditionen und auf die Erhebung von Bankentgelten allgemein.

/...3

Erhebung von Entgelten für Leistungen der Sparkasse

Das Urteil hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Erhebung bzw. Festsetzung von Bankentgelten für Leistungen der Sparkasse, wie dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, Kosten der Bargeldbeschaffung etc. Die in Nr. 17 Abs. 1 AGB Sparkassen enthaltene Berechtigung, Entgelte für Leistungen zu verlangen, war mit der Klage nicht angegriffen worden und ist vom BGH daher auch nicht überprüft worden. Die Zulässigkeit solcher Gebühren richtet sich nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, wie sie unter anderem in *Nobbe*, WM 2008, 185ff. referiert und zusammengefasst worden sind.

Anpassung von Entgelten innerhalb des Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkassen

Da der erste Satz der Klausel Nr. 17 Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden ist, bestimmt die Klausel nunmehr ohne weitere Einleitung, dass für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen die Entgelte im Preisaushang, ergänzend das Preis- und Leistungsverzeichnis *in seiner jeweils gültigen Fassung* gelten. Diese Klausel ist nicht Gegenstand der BGH Entscheidungen gewesen und daher weiterhin gültig, obwohl sie nach kundenfeindlichster Auslegung impliziert, dass die Bank Anpassungen der Entgelte im Preis- und Leistungsverzeichnis vornehmen kann, ohne gleichzeitig die Voraussetzungen, den Maßstab und eine Pflicht zur Reduzierung von Entgelten bei Sinken der Kosten zu enthalten. Nach den oben referierten Grundsätzen des BGH spricht somit einiges dafür, dass die Klausel nach § 307 BGB nicht haltbar ist, da nicht auszuschließen ist, dass eine willkürliche, das Äquivalenzverhältnis zu Ungunsten der Verbraucher verschiebende Entgelterhöhung unter Berufung auf diese Klausel getroffen wird. Ungeachtet dessen ist, wie im Infobrief 13/2009 bereits dargestellt, bei Preisanpassungen innerhalb des Preis- und Leistungsverzeichnisses zumindest auf die Grundsätze des § 315 BGB abzustellen, wobei eine geeignete Referenz für die Kosten der Kontoführung und einzelner Leistungen wie Überweisungen, Einrichtung von Daueraufträgen etc. nicht ersichtlich ist. Man wird daher bei Preiserhöhungen von der Sparkasse verlangen müssen, ihre interne Kalkulation zumindest in Grundzügen offenzulegen, um Abschätzen zu können, ob externe Kosten zu einer Erhöhung von Entgelten zwingen. Anderenfalls könnte lediglich ein ganz allgemeiner Maßstab wie die Inflationsrate als geeigneter Maßstab herangezogen werden.

Verbraucherdarlehen

Das Urteil erfasst ausdrückliche Verbraucherdarlehen mit variabler Verzinsung. Zumeist wird solchen Verträgen die vom BGH für unwirksam erklärte Klausel nicht zu Grunde gelegt, sondern eine eigenständige Regelung zur Zinsanpassung im Vertragstext selbst vereinbart, die von ihrem Wortlaut her der beanstandeten Klausel nicht entspricht. Dennoch sind Fälle denkbar, bei denen auf die Klausel Bezug genommen wird bzw. bei denen die Klausel im Wortlaut in den Darlehensvertrag integriert wurde. Dies hat zur Folge, dass überhaupt keine wirksame Preisanpassungsklausel vorliegt und daher wegen § 306 Abs. 2 BGB auf die gesetzlichen Regelungen abzustellen ist. Da es hinsichtlich von preisbestimmenden Faktoren bei Darlehensverträgen keine gesetzlichen Regelungen gibt, wäre § 494 Abs. 2 S. 5 BGB anwendbar, wonach

/...4

für das Kreditinstitut die Möglichkeit entfällt, Zinsen zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern. Dies gilt gem. § 493 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB auch für Überziehungskredite und gem. § 492 Abs. 1a BGB für Immobiliarkredite. Praktisch heißt das, dass eine Zinsanpassung nach oben hin nicht möglich ist. Dagegen ist die Bank zu einer Zinsanpassung nach unten gegenüber ihrem Darlehensnehmer verpflichtet. Die Berechnung erfolgt wie bereits in Infobrief 13/2009 unter Punkt 2.2.1. dargestellt wurde. Die Berechnungen sind mit Finanzcheck als Zinsanpassung möglich, wobei bei Abweichungen „nur positive“ eingestellt werden muss. Als Referenzzinssatz kommen bei den verschiedenen Darlehensarten folgende Zinssätze in Betracht:

Kreditart	Besonderheiten der Refinanzierung	Referenzzinssatz, der die Kosten der Refinanzierung der Bank möglichst genau abbildet	Bezeichnung in der Zeitreihe der Deutschen Bundesbank
Überziehungskredit	sehr Kurzfristig, weil jederzeit rückzahlbarer Kredit	Euribor Wochengeld Monatsdurchschnitt	SU0307
Ratenkredite mit variabler Verzinsung	kurzfristig, dreimonatige Kündigungsfrist	Euribor Dreimonatsgeld	SU0316
Baufinanzierung mit variabler Verzinsung	Refinanzierung über Pfandbriefe	Euribor Dreimonatsgeld bzw. Hypothekendarlehen, Restlaufzeit 1 Jahr	SU0316 bzw. WZ3078

2.3 Weitere angreifbare Klauseln mit entsprechenden Regelungen

Neben der oben dargestellten Auswirkung auf die im Urteil besprochene Klausel lässt sich die Urteilsbegründung auch auf andere von Banken in ihren AGB verwendeten Klauseln übertragen. Exemplarisch seien hier zwei Klauseln genannt.

/...5

Klausel Nr. 17 Abs. 1 AGB Sparkassen

Nach der Argumentation des BGH ist Klausel Nr. 17 Abs. 2 S. 1 AGB Sparkassen auch deswegen unwirksam, weil sie nach der kundenfeindlichsten Auslegung die Sparkassen ermächtigt, für jedwede ihrer Leistungen ein Entgelt zu verlangen, obwohl Entgelte für Leistungen, die allein im Bankinteresse erfolgen bzw. zu deren Erbringung eine gesetzliche Pflicht besteht, nicht bepreist werden dürfen. Wendet man diese Grundsätze auf Klausel Nr. 17 Abs. 1 AGB Sparkassen an, so wird auch diese Klausel nicht haltbar sein. Sie lautet:

„Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. (...)“

Der Wortlaut der Klausel differenziert nicht in oben genanntem Sinne zwischen Leistungen im Eigeninteresse und solchen, die im alleinigen Interesse der Sparkasse bzw. in Ausführung einer gesetzlichen Pflicht erbracht werden. Bei kundenfeindlichster Auslegung entsteht für den Verbraucher der Eindruck, die Sparkasse sei berechtigt, auch für Leistungen im Eigeninteresse und solche, für die eine gesetzliche Pflicht entsteht, ein Entgelt zu verlangen. Die Klausel ist daher mit § 307 Abs. 1 S.1, Abs. 2 S. 1 BGB nicht vereinbar.

Klausel Nr. 12 Abs. 3 S. 2 AGB Banken

Der Bankensektor verwendet zur Berechtigung von Entgeltanpassungen, außerhalb von Zinsregelungen bei Verbraucherdarlehensverträgen, folgende Klausel:

„Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ändern.“

Die Klausel lässt unklar, unter welchen Voraussetzungen hier eine Preisänderung erfolgen kann. Zudem enthält die Klausel keine Pflicht, das Entgelt bei sinkenden Kosten herabzusetzen und ist daher nach den oben dargestellten Grundsätzen des XI. Senats des BGH unzulässig.

In den Verbraucherdarlehensverträgen mit variabler Verzinsung verwendete Klauseln

Die referierten Urteile des BGH geben die bisherige Rechtsprechung auf, Zinsanpassungsklauseln, die keinen klaren Anpassungsmaßstab enthalten, bzw. solche, die keine Reduktion des Zinssatzes bei sinkenden Kosten anordnen, rechtskonform auszulegen und so aufrechtzuerhalten. Solche Zinsanpassungsklauseln sind nach der neuen BGH Rechtsprechung nichtig. Nach der Erfahrung des iff verwendeten bzw. verwenden zahlreiche Anbieter Klauseln, die den genannten Anforderungen des BGH nicht entsprechen. Nach der neuen Linie des BGH sind solche Klauseln nichtig mit der oben bereits dargestellten Folge, dass eine Preisanpassung zu Ungunsten des Verbrauchers nicht erfolgen darf. Die betroffenen Darlehensverträge können daher nach oben genannten Grundsätzen neu abgerechnet werden.